

69. Gewährt schon der unge störte unmittelbare Besitz als solcher ein durch § 123 StGB. geschütztes Hausrecht?

IV. Straffenat. Ur t. v. 27. Oktober 1922 g. C. u. Gen. IV 347/22.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

Aus den Gründen:

Wie im Urteil festgestellt ist, hatte der Ehemann D. mit seiner Ehefrau nach dem Tode des B. von dessen Wohnung, soweit dem B. das Verfügungsrecht darüber zustand, — erkennbar ohne Widerspruch seitens eines anderen — Besitz ergriffen. Dies war nach den ferneren Urteilsfeststellungen aus dem Grunde geschehen, weil B. ihn und seine Ehefrau bei Lebzeiten beauftragt hatte, von der Wohnung aus für seine — B.'s — Beerdigung zu sorgen. Mit Rücksicht hierauf hielten sich beide Eheleute zur Ausführung des Auftrags in der Wohnung auf. Sie befanden sich damit in deren rechtlich und tatsächlich unge störtem unmittelbarem Besitze. Für Dritte, denen es an jeder Beziehung zur Wohnung fehlte, die insbesondere keinerlei Besitzrecht an ihr hatten und geltend machten, war daher die Wohnung im Sinn des § 123 StGB. „die Wohnung eines anderen“. Im Verhältnis zu ihnen waren die Eheleute D. die berechtigten Wohnungsinhaber und Träger des auf die Wohnung bezüglichen Hausrechts (RGSt. Bd. 36 S. 322 [323]). Nach dem Urteilsinhalt waren die Angeklagten gegenüber den Eheleuten D. Dritte der bezeichneten Art und sie haben in der im Urteil näher geschilderten Weise das Hausrecht der Eheleute D. verletzt. Die fernere Annahme der Strafkammer, daß sie hierbei auch bewußt rechtswidrig handelten, findet ihre rechtlich ausreichende Begründung darin, daß sie von dem Anlaß und Zwecke des Verweilens der Eheleute D. in der Wohnung Kenntnis hatten.

Darauf, ob der gedachte „Auftrag“ vom Standpunkt des bürgerlichen Rechts, insbesondere unter erbrechtlichen Gesichtspunkten, für oder gegen die Eheleute D. als Beauftragte Rechtswirkung äußern konnte, kommt es für den hier in Rede stehenden Tatbestand nicht an. Ebenföwenig bedurfte es zu seiner Darlegung nach der äußeren wie inneren Tatsache des Nachweises, daß der Ehemann D., wie im Urteil weiterhin noch festgestellt ist, zu den Miterben des B. gehört und auch in dieser Eigenschaft die Wohnung in Besitz genommen hat. . . . Übrigens hätte es jedenfalls vom Standpunkt des § 266 StGB. — mangels jedes darauf bezüglichen Einwandes — keiner näheren Feststellung dahin bedurft, daß und inwiefern der Ehemann D. Erbe des B. geworden war.